

Beschlussvorlage Nr. B-224/2019

Einreicher:
Dezernat 1/Amt 20

Gegenstand:

Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Chemnitzer Verkehrs-Aktiengesellschaft

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	19.09.2019	nicht öffentlich			
Stadtrat	25.09.2019	öffentlich			

Sven Schulze
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat einigt sich, der Hauptversammlung der Chemnitzer Verkehrs-Aktiengesellschaft (CVAG) für die Wahl in den Aufsichtsrat der CVAG folgende Personen vorzuschlagen:

Verwaltungsvertreter	Herr Sven Schulze (Bürgermeister)
Verwaltungsvertreter	Herr Michael Stötzer (Bürgermeister)
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	

2. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 1 zustande kommen, schlägt der Stadtrat der Hauptversammlung für die Wahl in den Aufsichtsrat der CVAG folgende Personen vor:

Verwaltungsvertreter	Herr Sven Schulze (Bürgermeister)
Verwaltungsvertreter	Herr Michael Stötzer (Bürgermeister)

3. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 1 zustande kommen, beschließt der Stadtrat die widerrufliche Bestimmung folgender Personen gemäß § 98 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO im Benennungsverfahren entsprechend dem ermittelten Stärkeverhältnis der Fraktionen und schlägt diese der Hauptversammlung der CVAG für die Wahl in den Aufsichtsrat der CVAG vor:

Die sechs Plätze verteilen sich wie folgt:

Fraktionen	Anzahl der Sitze
CDU-Ratsfraktion	1
AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz	1
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI	1
SPD-Fraktion	1
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1
Ratsfraktion PRO CHEMNITZ	1

Die Fraktionen benennen der Oberbürgermeisterin schriftlich bis zum 02.10.2019 die Personen nach dem im Beschlusspunkt 3. ermittelten Stärkeverhältnis.

4. Sollte das Benennungsverfahren für die der Hauptversammlung der CVAG vorzuschlagenden Personen unter dem Beschlusspunkt 3 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt eine Verhältniswahl nach § 42 Abs. 2 SächsGemO.

Begründung:

Die Stadt Chemnitz ist mit 6 % an der Chemnitzer Verkehrs-AG (CVAG) beteiligt. Die übrigen 94 % der Anteile an der CVAG hält die 100%ige städtische Tochtergesellschaft Versorgungs- und Verkehrsholding Chemnitz GmbH (VVHC). Somit ist die Stadt Chemnitz unmittelbar und mittelbar an der CVAG beteiligt.

Bisheriger Aufsichtsrat

Die Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz wurde durch die am 26.05.2019 stattgefundene Kommunalwahl zum 31.05.2019 beendet. Die Konstituierung des neu gewählten Stadtrates erfolgte in seiner Sitzung am 21.08.2019.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung der CVAG ist die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder an die Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz gebunden. Aus diesem Grund endet die Mitgliedschaft der bislang von der Stadt Chemnitz entsandten bzw. vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder

- Herr Sven Schulze (Bürgermeister)
- Herr Bernd Gregorzyk (Amtsleiter)
- Herr Dietmar Berger (Fraktion DIE LINKE)
- Herr Axel Brückom (SPD-Fraktion)
- Herr Dr. Alexander Haentjens (Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP)
- Herr Jürgen Leistner (Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP)
- Herr Detlef Müller (SPD-Fraktion)
- Herr Heiko Schinkitz (Fraktion DIE LINKE)

im Aufsichtsrat der CVAG.

Gleiches gilt für die Vertreter der Arbeitnehmerschaft im Aufsichtsrat der CVAG. Eine Abberufung der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ist daher nicht notwendig.

Neue Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat der CVAG besteht nach § 10 Abs. 1 der Satzung aus insgesamt **12** Mitgliedern. Aus den gesellschaftsvertraglichen/gesetzlichen Vorschriften und der bisherigen Handhabung ergibt sich folgende Zusammensetzung des Aufsichtsrates:

- **zwei Vertreter der Verwaltung**
- **sechs weitere vom Stadtrat zu wählende Personen**
- **vier Arbeitnehmervertreter.**

Die Mitwirkung der **Arbeitnehmer** im Aufsichtsrat ist bei der CVAG **gesetzlich** vorgegeben. Dieses Mitbestimmungsrecht im Aufsichtsrat ergibt sich aus der Bestimmung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 **Drittelbeteiligungsgesetz**. Das Drittelbeteiligungsgesetz schreibt vor, dass im Aufsichtsrat des betroffenen Unternehmens ein Drittel Arbeitnehmer vertreten sein müssen. Gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung der CVAG werden diese Arbeitnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von den wahlberechtigten Arbeitnehmern gewählt.

Nach § 98 Abs. 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 SächsGemO ist eine Neubestellung aller vom Stadtrat widerruflich zu bestellenden Vertreter erforderlich.

Auf folgende Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung bzw. anderer gesetzlicher Vorgaben ist explizit hinzuweisen:

Als Mitglieder des Aufsichtsrates **dürfen** gemäß **§ 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO** nur solche Personen bestellt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche **betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde** verfügen.

Nach den bisher hierzu ergangenen Anwendungshinweisen des SMI (Sächs. Amtsbl. 28.08.2003), die im Wesentlichen auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aufbauen, gehören dazu insbesondere:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats
- Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied
- Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können
- Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen sowie
- nach Möglichkeit eigene unternehmerische Erfahrungen.

Bereits bei Amtsantritt sollte jedes Aufsichtsratsmitglied diese Mindestkenntnisse besitzen. Zudem soll ausreichend Zeit zur Wahrnehmung des Amtes zu Verfügung stehen.

Nach **§ 98 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO** ist die **Oberbürgermeisterin oder** ein von ihr benannter **Bediensteter der Verwaltung** vom Gemeinderat zu bestimmen, wenn die Gemeinde mehr als ein Mitglied der Hauptversammlung zur Wahl vorschlagen kann. Insofern ist bereits nach der gesetzlichen Regelung mindestens ein Aufsichtsratsmitglied aus den Vertretern der Verwaltung zu bestimmen. Es wird vorgeschlagen, als **Vertreter der Verwaltung Herrn Bürgermeister Sven Schulze** und **Herrn Bürgermeister Michael Stötzer** der Hauptversammlung der CVAG für die Wahl in den Aufsichtsrat vorzuschlagen.

Bezüglich der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der CVAG wird auf das **Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FührposGleichberG)** hingewiesen, welches für die CVAG relevant ist (siehe B-296/2015 vom 25.11.2015). Der Aufsichtsrat der CVAG hat die Zielquote für die Besetzung seines Gremiums mit mindestens 1/12 Besetzung der Aufsichtsratsmandate durch Frau(-en) bis zum 31.12.2019 festgelegt. Diese Zielquote ist ein gemäß der gesetzlichen Regeln (§ 111 AktG) vom Aufsichtsrat selbst beschlossenes Ziel. Sollte diese Quote nicht erreicht werden, ist dies gemäß § 289 f HGB im Anhang zum Jahresabschluss jährlich zu erläutern.

Bestellung

Gemäß § 42 Absatz 2 SächsGemO soll die Zusammensetzung des Ausschusses der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Die **Einigung** über die Zusammensetzung hat dabei Vorrang (siehe Beschlusspunkt 1).

Kommt eine Einigung nicht zustande, wird vorgeschlagen, dass im ersten Schritt der Vertreter der Verwaltung **durch Mehrheitswahl** nach § 39 Abs. 7 SächsGemO bestimmt wird (siehe Beschlusspunkt 2).

Die widerrufliche Bestellung der weiteren sechs Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt danach als zweiter Schritt im **Benennungsverfahren** nach § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (siehe Beschlusspunkt 3).

Sollte für die sechs Mitglieder des Aufsichtsrates der CVAG das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 3 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt nach § 42 Abs. 2 SächsGemO eine **Verhältnisswahl** unter Bindung an die Wahlvorschläge (siehe Beschlusspunkt 4).

Entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch spätestens am Tag vor der Sitzung, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.